

- Ausfertigung -

84.1 OWi 3107 Js-OWi 31314/12 (239/12)
3107 Js-OWi 31314/12 Staatsanwaltschaft Neuruppin

Eingegangen

22. MRZ. 2013

HL Rechtsanwaltskanzlei
HandschumacherLimbeck



Amtsgericht Neuruppin

Beschluss

In der Bußgeldsache

gegen

Verteidiger
Rechtsanwalt Bert Handschumacher,
Grunewaldstraße 53, 10825 Berlin

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

wird das Verfahren gem. § 206a StPO in Verbindung mit § 46 OWiG wegen Vorliegens eines
Verfahrenshindernisses

eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen
der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Das Verfahren ist gem. § 206 a der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 Abs.1 OWiG einzustellen, denn die dem Betroffenen vorgeworfenen **Tat ist bereits verjährt.**

Gem. § 26 Abs.3 StVG beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG drei Monate.

Die Verjährung wird gem. § 33 Abs.1 Ziffer 1 OWiG unterbrochen durch die erste Vernehmung (Anhörung) des Betroffenen , die Bekanntgabe, dass gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung der Vernehmung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe.

Mit der Anhörung des Betroffenen am 21.08.2012

ist die Verfolgungsverjährung nach § 33 Abs.1 Ziffer 1 OWiG unterbrochen worden.

Der Erlaß des **Bußgeldbescheids** vom 18.09.2012 (Bl. 16 d.BA), welcher **nicht wirksam zugestellt** werden konnte, konnte die Verjährung hinsichtlich der im Bußgeldbescheid vorgeworfenen Tat nicht unterbrechen.

Zugestellt worden ist der Bußgeldbescheid am 20.09.2012 an Herrn Rechtsanwalt Bert Handschumacher von der Kanzlei HL HandschumacherLimbeck GBR.

Auf der der Behörde vorliegenden Zustellungsvollmacht wurde jedoch ein Bevollmächtigter nicht ausdrücklich benannt sondern nur die Anschrift der Kanzlei im Kopf des Schreiben angeführt. Der Vordruck ist an der dafür vorgesehen Stelle nicht ausgefüllt.

Eine derartige „ Blankovollmacht“ ist nicht geeignet, die vom Gesetz gewollte förmliche Sicherheit bei Zustellungsadressaten zu gewährleisten (BGHSt 41,303,304)

Aus dem Inhalt der Vollmachtsurkunde muss sich neben dem Gegenstand der Bevollmächtigung und dem Vollmachtgeber auch die Person des Bevollmächtigten selbst einwandfrei ergeben .

Den Voraussetzungen des § 145 a Abs.1 StPO genügt auch nicht, dass sich ein Rechtsanwalt, der die Vollmacht vorlegt, wie hier im Begleitschreiben sich auf die anliegende Vollmacht beruft. Denn damit behauptet allein der Vollmachtnehmer seine Bevollmächtigung.

Die besondere Stellung des Verteidigers im Straf - und Bußgeldverfahren bedingt höhere Anforderungen an die förmliche Sicherheit beim Zustellungsadressaten als in anderen Verfahrensordnungen(so auch OLG Stuttgart vom 21.02.2000 NStZ-RR 2001,24- 25 ; KG Berlin vom 16.06.2008 VRR, 355).

Die Tat ist daher bereits seit Ablauf des 21.11.2012 verjährt.
Das Verfahren war daher wegen Vorliegens eines Verfahrenshindernisses einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 467 Abs.1 StPO in Verbindung mit § 46 Abs.1
OWiG.

Neuruppin, den 18.03.2013

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

